

Das (Grund-)Recht, sich nicht selbst beschuldigen zu müssen, im Strafprozess

Michael Pfeifer

Johannes Kepler Universität Linz – Universität Klagenfurt

Einführung

Das „**nemo tene[a]tur [se ipsum accusare]**“-Prinzip ist ein ungeschriebenes Schutzrecht der strafrechtlichen Beschuldigten und steht in Österreich historisch in einem engen Zusammenhang mit der Abschaffung des Inquisitionsprozesses im 19. Jh. Aussagen zu den normativen Rechtswirkungen des „nemo tenetur“-Prinzips sind in der österreichischen Strafprozessordnung allerdings nur punktuell zu finden: So darf etwa eine Beschuldigte nicht gezwungen werden, sich selbst zu belasten. Es steht ihr jederzeit frei, auszusagen oder die Aussage zu verweigern. Sie darf nicht durch Zwangsmittel, Drohungen, Versprechungen oder Vorspiegelungen zu Äußerungen genötigt oder bewogen werden. (§ 7 Abs 2; vgl auch § 164 Abs 4). Aufgrund dieser grundsätzlichen Beschreibungen wird das „nemo tenetur“-Prinzip auch häufig als „Recht zu schweigen“ bezeichnet. Dass dessen normativer Gehalt sich aber nicht darin erschöpft, nicht *verbal* an der eigenen Überführung mitwirken zu müssen, zeigt unter anderem § 93 Abs 2 StPO: Demnach dürfen die Strafverfolgungsbehörden eine Beschuldigte nicht mit Zwangsmaßnahmen anhalten, einer gesetzlichen Verpflichtung im Rahmen der StPO nachzukommen. Die Freiheit der Beschuldigten, nicht im gegen sie geführten Verfahren mitwirken zu müssen, gilt aber nicht absolut; denn diesem Individualinteresse steht stets das öffentliche Interesse gegenüber, eine strafbare Handlung aufzuklären und die Täterin auszuforschen (Erforschung der materiellen Wahrheit).

Ziel der Arbeit

Wie sich das Individualinteresse der Beschuldigten, nicht an der eigenen Selbstüberführung, zum öffentlichen Interesse an effektiver Strafverfolgung verhält, soll die vorliegende Arbeit beleuchten. Dabei soll zwischen den verschiedenen Arten der Ermittlungsmaßnahmen und Beweisaufnahmen sowie zwischen den Zeitpunkten der Beweiserhebung und Beweisverwertung unterschieden werden.

Verfassungsrechtliche Problemstellung

Das „nemo tenetur“-Prinzip ist in der österreichischen Rechtsordnung (mittlerweile) nicht nur mehr ein Rechtsprinzip, dessen Wertung aus einzelnen einfachgesetzlichen Normen der StPO erschlossen werden kann; vielmehr hat der Verfassungsgerichtshof (VfGH) schon in den 1960er Jahren dem in Art 90 Abs 2 B-VG verankerten Anklageprozess ein materielles Verständnis zugesprochen; demnach ist die Beschuldigte nicht mehr Objekt, sondern Subjekt des Strafverfahrens, also Prozesspartei. Diesem „**materiellen Anklageprinzip**“ würde es widerstreiten, die Beschuldigte durch Zwang zu einem Geständnis einer strafbaren Handlung zu zwingen. In seiner jüngeren Rechtsprechung lässt der VfGH keine Zweifel daran, dass es sich beim materiellen Anklageprinzip um ein subjektives, folglich „verfassungsgesetzlich gewährlestetes Recht“ (= Grundrecht) handelt.

Später hat auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) ein ungeschriebenes Recht, zu schweigen und sich nicht selbst beschuldigen zu müssen, zwar als ungeschrieben, aber dennoch als Herzstück eines fairen Verfahrens iSd Art 6 EMRK bezeichnet. Diese Ableitung aus dem „**fair trial**“-Grundsatz der EMRK, welche in Österreich auch in Verfassungsrang steht, hat der VfGH zwar wahrgenommen, hält dennoch am materiellen Anklageprinzip fest. Der Oberste Gerichtshof (OGH), die oberste Rechtsmittelinstanz in der ordentlichen Gerichtsbarkeit hingegen folgt in seiner jüngeren Rechtsprechung ausschließlich dem EGRM.

Diese Feststellungen sind per se noch nicht problematisch; zum Problem werden sie dann, wenn die unterschiedlichen verfassungsrechtlichen Ableitungen des „nemo tenetur“-Prinzips dazu führen, dass durch die beiden Rechtsprechungslinien unterschiedliche Schutzbereiche für das „nemo tenetur“-Prinzip wahrnehmbar sind. Denn als – im Stufenbau der Rechtsordnung – höherrangiges Recht ist das Verfassungsrecht relevant für die Auslegung von einfachen Gesetzesbestimmungen wie der StPO. Herrscht Unsicherheit auf der Ebene des Verfassungsrecht, kann eine verfassungskonforme Interpretation der hier interessierenden Beweisaufnahmen und Ermittlungsmaßnahmen nur schwer gelingen. Dies schadet wiederum der Rechtssicherheit.

Methode

Bevor man sich also dem „nemo tenetur“-Prinzip auf einfachgesetzlicher, strafprozessualer Ebene nähern kann, muss der verfassungsrechtliche Normgehalt aus der Rechtsprechung der Höchstgerichte (vor allem VfGH und EGMR) geschöpft, geordnet und miteinander verglichen werden. Dort wo die unterschiedlichen Ableitungen zu unterschiedlichen Schutzbereichen führen, muss anhand einer Kollisionsnorm entschieden werden, welcher Rechtsprechungslinie der Vorzug zu geben ist. Die EMRK enthält selbst eine solche; gem Art 53 EMRK gilt ein sogenanntes Günstigkeitsprinzip; die für die Beschuldigte günstigere ist gegenüber der restriktiveren Rechtslage der Vorzug zu geben.

Nachdem auf diesem Weg der verfassungsrechtliche Normgehalt des „nemo tenetur“-Prinzips ermittelt wurde, soll er zur Auslegungslinie für „nemo tenetur“-bezogene Problemstellungen im Strafprozess werden.

These

Die Rechtsprechung und die Lehre umschreiben das „nemo tenetur“-Prinzip in der Regel negativ; die Beschuldigte darf nicht gezwungen werden, an ihrer eigenen Selbstüberführung mitwirken zu müssen. Folglich wird es häufig als Verfahrensgrundrecht verstanden. Meines Erachtens ist das „nemo tenetur“-Prinzip jedoch von einer Doppelnatur geprägt: Vor und bis zum Zeitpunkt der Beweiserhebung steht der abwehrrechtliche Charakter des „nemo tenetur“-Prinzips im Vordergrund; ab dem Zeitpunkt der Beweiserhebung bis zum Zeitpunkt der Beweisverwertung fungiert das „nemo tenetur“-Prinzip hingegen als verfahrensrechtliche Garantie der Parteistellung; kann diese nicht in ausreichendem Maße gewährleistet werden, kann das verletzte Individualinteresse der Beschuldigten es auch rechtfertigen, dass Beweise nicht verwertet werden dürfen. In der Zusammenschau dieser unterschiedlichen Naturelle rückt der Gedanke der Selbstbestimmung der Beschuldigten in den Vordergrund. Deshalb kann das „nemo tenetur“-Prinzip auch als **Grundrecht der Beschuldigten zur selbstbestimmten Kooperation** im gegen sie geführten Strafverfahren bezeichnet werden.

Dabei ist jedoch zu unterscheiden, worauf sich diese (verfassungsrechtlich) garantierte selbstbestimmte Kooperation richten darf oder kann. Mit anderen Worten stellt sich die Frage, wie weit der Willensentschluss der Beschuldigten, am eigenen Strafverfahren mitzuwirken, reichen darf oder kann. Eine genaue Analyse der Rechtsprechung zeigt, dass hierbei Abstufungen vorzunehmen sind. Während der Willensentschluss zur Aussage und die Willensbetätigung absolut der Disposition der Beschuldigten überlassen wird, ist der Körper der Beschuldigten als Beweismittel nur mehr in engen Grenzen dem Willen der Beschuldigten überlassen. Nicht-körperbezogene Sachbeweise schließlich unterliegen nur ausnahmsweise dem Willen der Beschuldigten, wenn die Strafverfolgungsbehörden aufgrund eines Anfangsverdachts zu ermitteln begonnen haben. Entlang dieser dreifachen Abstufung, die sowohl auf verfassungsrechtlicher als auch auf einfachgesetzlicher Ebene beobachtet werden kann, können die einzelnen strafprozessualen Beweisaufnahmen und Ermittlungsmaßnahmen näher unter die Lupe genommen werden.

Literaturauswahl

- Pfeifer, Indirekte Selbstbelastung des Organwalters via Mitwirkungsverpflichtung des Unternehmens? Gedanken zu EuGH C-481/19 (DB/Consob), ZFR 2021, 445-449
- Rogall, Der Beschuldigte als Beweismittel gegen sich selbst. Ein Beitrag zur Geltung des Satzes „Nemo tenetur seipsum prodere“ im Strafprozess (1977)
- Schmoller, Beweise, die hypothetisch nicht existieren. Beweisverwertungsverbote im geltenden und künftigen Strafprozess, JRP 2002, 251-268
- St. Seiler, Die Stellung des Beschuldigten im Anklageprozess (1996)
- Thienel, Anklageprinzip und Zeugnisschlagungsrecht (1991)



Über den Autor

Mag. iur. **Michael Pfeifer**, BA BA MA hat Rechtswissenschaften und klassische Philologie (Gräzistik, Latinistik) an der Karl-Franzenz-Universität Graz studiert. Derzeit arbeitet er als Universitätsassistent am Institut für Rechtswissenschaften der Universität Klagenfurt im Bereich des Privatrechts.